OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412829/8/GS/JW

Datum:
Linz, 09. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der F GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 15.3.2018, GZ: BHRIPol-2018-86816/21-SEI, betreffend eine Teilschließung des Betriebes nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4.7.2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 15.3.2018, GZ: BHRIPol-2018-86816/21-SEI, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (im Folgenden: belangte Behörde) die teilweise Schließung des Lokals „K“ am Standort in x R, R x, wie folgt an:
„Es wird die am 21.02.2018 um 13:00 Uhr mündlich verfügte teilweise Schließung des Betriebes mit der Bezeichnung

‚K‘ (auch: ‚Wettbüro V ‘ oder auch ‚B B‘) am Standort in x R, R x

mit Wirkung ab 21.02.2018 angeordnet. Konkret bezieht sich die Teilbetriebsschließung auf den gesamten Nebenraum, der sich links neben dem Eingangsbereich des Lokals befindet.

Rechtsgrundlage:
§ 56a des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl I Nr. 118/2016

Begründung:

Am 08.06.2017 wurde an folgendem Standort eine glücksspielpolizeiliche Kontrolle durch nachstehend angeführte Organe der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs. 2 GSpG durchgeführt:

Bezeichnung des Betreibers:	F GmbH, F x, x W
Standort:	Lokal ‚K‘ (auch: ‚W V ‘ oder ‚B B‘), R x, x R
Kontrolle durchgeführt von:	Finanzpolizei des Finanzamtes Braunau Ried Schärding

Bei dieser Kontrolle wurden 8 Glücksspielgeräte eingeschaltet und betriebsbereit vorgefunden und vorläufig beschlagnahmt. Diese Geräte wurden mit den Finanzamtnummern (FA - Nr.) 1 bis 8 versehen. Bei den Geräten mit den FA-Nr. 1 bis 6 handelte es sich um K - Auftragterminals (virtuelle Walzenspiele). Bei den Geräten mit den FA-Nr. 7 bis 8 handelte es sich um zwei Hundewetten - Terminals.

Über diese Geräte verfügte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis mit Bescheid vom 20.07.2017 (zu GZ. BHRIPol-2017-286746/28-SEI) die Beschlagnahme. Dieser Bescheid ist am dem Rechtsvertreter des Eigentümers und Veranstalters der gegenständlichen Glückspielgeräte ordnungsgemäß zugestellt worden. Dem Betreiber des Lokals (F GmbH) wurde der Bescheid nachweislich am 25.07.2017 zugestellt. Im Beschlagnahmebescheid wurden Sie als Betreiber gemäß § 56a GSpG aufgefordert, das gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes verstoßende Verhalten unverzüglich einzustellen.
Im Zuge der Kontrolle wurde am 08.06.2017 um 14:45 Uhr eine gewerberechtliche Betriebsschließung durch einen Vertreter der BH Ried im Innkreis ausgesprochen. Diese Schließung wurde mit Bescheid der BH Ried im Innkreis vom 26.06.2017 zu GZ. Ge96-27-2017 bestätigt.

Am 23.11.2017 wurde am folgenden Standort eine weitere glücksspielpolizeiliche Kontrolle durch nachstehend angeführte Organe der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs. 2 GSpG durchgeführt:

Bezeichnung des Betreibers/der Betreiberin:	F GmbH, F x, x W
Standort:	Lokal ‚K' (auch: ‚W V ' oder ‚B B'), R x, x R.
Überwachung durchgeführt von:	Finanzpolizei des Finanzamtes Braunau Ried Schärding

Bei dieser Kontrolle wurden 9 Glücksspielgeräte eingeschaltet und betriebsbereit vorgefunden und vorläufig beschlagnahmt. Diese Geräte wurden mit den Finanzamtnummern (FA - Nr.) 1 bis 9 versehen. Bei den Geräten mit den FA-Nr. 1 bis 6 handelte es sich um K - Auftragterminals (virtuelle Walzenspiele). Bei den Geräten mit den FA-Nr. 7 bis 8 handelte es sich um zwei Hundewetten - Terminals. Beim Gerät mit der FA-Nr. 9 handelte es sich um ein elektronisches Glücksrad mit der Gehäusebezeichnung ‚Afric2Go'.

Über diese Geräte verfügte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis mit Bescheid vom 06.02.2018 (zu GZ. BHRIPol-2017-471153/27-SEI) die Beschlagnahme. Dieser Bescheid ist am 09.02.2018 dem Rechtsvertreter des Eigentümers und Veranstalters der gegenständlichen Glücksspielgeräte ordnungsgemäß zugestellt worden. Dem Betreiber des Lokals (F GmbH) wurde der Bescheid nachweislich am 09.02.2018 zugestellt. Im Beschlagnahmebescheid wurden Sie als Betreiber nochmals gemäß § 56a GSpG aufgefordert, das gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes verstoßende Verhalten unverzüglich einzustellen, widrigenfalls eine Schließung ihres Betriebs angedroht wurde.

Zugleich wurde am 23.11.2017 vor Ort im Lokal vom Behördenvertreter mündlich eine Betriebsschließung verfügt. Diese wurde jedoch nach Ablauf der Monatsfrist ex lege gemäß § 56a Abs. 3 GSpG aufgehoben. Die gewerberechtliche Betriebsschließung war jedoch weiterhin aufrecht.

Mit Bescheid der BH Ried im Innkreis vom 17.01.2018 zu GZ. Ge96-27-2017 wurde die gewerberechtliche Betriebsschließung aufgehoben, da die Voraussetzungen für die Schließung nach der Meldung der Ausübung des Gastgewerbes in diesem Standort nicht mehr vorlagen.

Am 21.02.2018 wurde ab 12:00 Uhr am folgenden Standort eine weitere glücksspielpolizeiliche Kontrolle durch nachstehend angeführte Organe der öffentlichen Aufsicht gemäß § 50 Abs. 2 GSpG durchgeführt:

Bezeichnung des Betreibers/der Betreiberin:	F GmbH, F x, x W
Standort:	Lokal ‚K' (auch: ‚W V ' oder ‚B B'), R x, x R
Überwachung durchgeführt von:	Finanzpolizei des Finanzamtes Braunau Ried Schärding

Bei dieser Kontrolle wurden 8 Glücksspielgeräte eingeschaltet und betriebsbereit vorgefunden und vorläufig beschlagnahmt. Diese Geräte wurden mit den FA - Nr. 1 bis 8 versehen. Bei den Geräten mit den FA-Nr. 1 bis 6 handelte es sich um K - Auftragterminals (virtuelle Walzenspiele). Bei den Geräten mit den FA-Nr. 7 bis 8 handelte es sich um zwei Hundewetten -Terminals.

Um 13:00 Uhr wurde seitens des Behördenvertreters die teilweise Betriebsschließung des Nebenraumes links neben dem Eingangsbereich des Lokales, in welchem sich die beschlagnahmten Glückspielgeräte mit den FA - Nr. 1 bis 8 befanden, mündlich verfügt. Der zum Zeitpunkt der Kontrolle Lokalverantwortliche, Herr X M, wurde ausführlich über die Vorgehensweise und rechtlichen Folgen aufgeklärt.

An der Eingangstür zum betreffenden Nebenraum wurde außenseitig ein Zettel angebracht, der auf die behördliche Verfügung der Teilbetriebsschließung hinwies und den Zutritt bis auf weiteres untersagt. Dieses Blatt wurde mittels 2 Versiegelungsplaketten angebracht.

Der Standort des Betriebes ist räumlich und funktional wie folgt gestaltet:
Das Lokal besteht im Wesentlichen aus einem Hauptraum, in dem Live Sportwetten angeboten werden. In diesem Gastraum befinden sich eine Bar sowie mehrere Tische mit ca. 15 bis 20 Verabreichungsplätzen. Hat man das Lokal betreten, so befindet sich links eine weiße Tür. Diese Tür führt zu einem Nebenraum, in dem sich die gegenständlichen Glücksspielgeräte befanden. Auf diesen Raum bezieht sich die gegenständliche teilweise Betriebsschließung.
[...]
Aufgrund des festgestellten Sachverhalts besteht der begründete Verdacht, dass im angeführten Lokal im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit durch die F GmbH seit längerer Zeit, jedenfalls am 08.06.2017, am 23.11.2017 sowie am 21.02.2018 wiederholt Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG durchgeführt wurden.

Da im Lokal eine ausreichende bauliche Trennung von Räumen, in denen Glücksspielgeräte betrieben wurden, vorhanden ist, kommt eine bloß teilweise Schließung (des Nebenraumes) in Betracht.

Eine wesentliche Haupteinnahmequelle des Betriebes bilden die wiederholt betriebs- und spielbereit gehaltenen Glücksspielgeräte. Bezeichnenderweise wurden die Geräte mit den FA -Nummern 2 und 6 beim Eintreffen der Kontrollbeamten auch durch zwei Personen bespielt. Aus dem Barbetrieb ergeben sich hingegen nur geringe Einnahmen und sind diese von untergeordneter Bedeutung im Verhältnis zu den Einnahmen aus dem Glücksspielbetrieb. Der Barbetrieb dient seiner Bestimmung nach vielmehr der Versorgung der glücksspielenden Kunden und nicht einer gastgewerblichen Versorgung und Betreuung anderer Kunden. Hierbei ist zu betonen, dass sich im Hauptraum des Lokals auch legale Wettspielautomaten und Sportwetten -Terminals befinden, welche von Lokalgästen bespielt bzw. genützt werden.

Da die mit den Geräten möglichen Glücksspiele nur gegen Vermögenswerte Einsatzleistung durchgeführt werden konnten, für welche eine Vermögenswerte Leistung vom Veranstalter in Aussicht gestellt wurde, ergibt sich aus der Art der Durchführung der Spielveranstaltung mittels Glücksspielgeräten in Gewinnerzielungsabsicht, dass selbständig eine nachhaltige

Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt wurde und die Ausspielung daher durch einen Unternehmer gemäß § 2 Abs 2 GSpG erfolgte. Im Nebenraum spielten zumindest zwei Spieler an den Glücksspielgeräten, wobei die Geräte zeitnah nach Beginn der Kontrolle heruntergefahren wurden.

Die Betreiberin besitzt für die Veranstaltung dieser Glücksspiele keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG und unterliegen diese auch nicht einem Ausnahmetatbestand des § 4 GSpG. Die gegenständlichen Glücksspiele sind somit verbotene Ausspielungen.

Die Behörde ist verpflichtet, das gelindeste, noch wirksam zum Ziel führende Mittel anzuwenden. Dies bedeutet im Besonderen, dass es sich bei einer Betriebsschließung um eine Maßnahme handelt, die nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nur als letztes Mittel angewendet werden darf, um wirksam illegales Glücksspiel im betroffenen Betrieb zu beenden.
Der Gefahr der Fortsetzung der verbotenen Glücksspiele konnte mit keinem gelinderen Mittel als der verfügten Teilbetriebsschließung begegnet werden, weil trotz bereits erfolgter Beschlagnahme von 8 Glücksspielgeräten infolge der Kontrolle am 08.06.2017 sowie von 9 Glückspielgeräten infolge der Kontrolle am 23.11.2017 sowie trotz zweimaliger Androhung einer Betriebsschließung in den bezugshabenden Beschlagnahmebescheiden für den Fall der Fortsetzung der illegalen Ausspielungen bei bestehendem Verdacht illegalen Glücksspiels nachweislich weiterhin Glücksspiele angeboten und Geräte spielbereit gehalten wurden.

Ein begründeter Verdacht im Sinne des § 56a GSpG, dass im Lokal „K" (auch „B B" oder „W V") weiterhin bzw. wiederum verbotene Ausspielungen mit illegalen Glücksspielgeräten durchgeführt bzw. veranstaltet werden, ergibt sich insbesondere aus den gut dokumentierten Berichten der Polizeiinspektion Ried im Innkreis auf Veranlassung der BH Ried im Innkreis und der Dokumentation der Finanzpolizei Braunau-Ried-Schärding im Rahmen der durchgeführten Kontrollen.

Demnach wird das gegenständliche Lokal nach wie vor zur Durchführung illegaler Glücksspiele genutzt, um daraus regelmäßige Einnahmen zu erzielen, weshalb dringender Grund zur Annahme besteht, dass die Durchführung von Glücksspielen entgegen den Vorschriften des GSpG fortgesetzt wird und die bloße Beschlagnahme der Glücksspieleinrichtungen nicht geeignet und ausreichend ist, das den Verdacht wiederholten illegalen Glücksspiels begründende Verhalten zu beenden.
Eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols kann durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die teilweise Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (ausdrücklich von § 56a Abs. 1 zweiter Satz GSpG gefordert).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schriftsatz vom 10.4.2018 erhob die F GmbH (im Folgenden: Bf) Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Behebung des angefochtenen Bescheides, die Einstellung des

Betriebsschließungsverfahrens sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Schreiben vom 17.4.2018, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 3.5.2018, legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie aufgrund der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4.7.2018.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Laut vorgelegtem Verwaltungsakt betreibt die F GmbH am Standort x R, R x, das Lokal mit der Bezeichnung „K“ (auch: „W V“ oder „B B“).

Am 8.6.2017 wurde in diesem Lokal eine Kontrolle durch die Abgabenbehörde gemäß § 50 Abs. 2 GSpG durchgeführt. Bei dieser Kontrolle wurden 8 Glücksspielgeräte aufgefunden. Die vorläufige Beschlagnahme wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20.7.2017, GZ: BHRIPol-2017-286746/28-SEI, bestätigt.

Im genannten Beschlagnahmebescheid vom 20.7.2017, der am 25.7.2017 der F GmbH nachweislich zugestellt wurde, findet sich auf der letzten Seite folgende Aufforderung gemäß § 56a Glücksspielgesetz (Betriebsschließung):
„Herr S L wird als Inhaber und Betreiber des Lokals ‚W V ‘, R x, x R, darauf hingewiesen, dass aufgrund der Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz vom 8.6.2017 der begründete Verdacht besteht, dass im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des Glücksspielgesetzes veranstaltet bzw. durchgeführt wurden. Der Betreiber wird daher aufgefordert, die entgegen den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes veranstalteten bzw. durchgeführten Glücksspiele unverzüglich einzustellen, widrigenfalls die Schließung des Betriebes nach glückspielrechtlichen Bestimmungen droht. Dieses Schreiben gilt als Aufforderung gemäß § 56a Glücksspielgesetz.“

Bei einer weiteren Kontrolle der Abgabenbehörde am 23.11.2017 gemäß § 50 Abs. 2 GSpG wurden 9 Glücksspielgeräte vorläufig wegen des Verdachtes des illegalen Glücksspiels beschlagnahmt. Die vorläufige Beschlagnahme wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 6.2.2018, GZ: BHROPol-2017-471153/27-SEI, bestätigt. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid findet sich im genannten Beschlagnahmebescheid vom 6.2.2018 keine nochmalige Aufforderung an den Betreiber gemäß § 56a GSpG.

Zugleich wurde am 23.11.2017 vor Ort im Lokal vom Behördenvertreter mündlich eine Betriebsschließung verfügt. Diese Betriebsschließung galt jedoch nach Ablauf der Monatsfrist gemäß § 46 Abs. 3 GSpG ex lege als aufgehoben.

Am 21.2.2018 fand neuerlich eine Kontrolle der Abgabenbehörde gemäß § 50 Abs. 2 GSpG statt, wobei 8 Glücksspielgeräte vorläufig wegen des Verdachts des illegalen Glücksspiels beschlagnahmt wurden. Die vorläufige Beschlagnahme wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.6.2018, GZ: BHRIPol-2018-86776/24-SEI (6 Walzengeräte) und vom 15.6.2018, GZ: BHRIPol-2018-345245/18-SEI (2 Wettterminals) bestätigt. Anlässlich dieser Kontrolle wurde seitens des Behördenvertreters die teilweise Betriebsschließung des Nebenraumes links neben dem Eingangsbereich des Lokals, in welchem sich die beschlagnahmten 8 Glücksspielgeräte befanden, mündlich verfügt.

Mit Bescheid vom 15.3.2018, GZ: BHRIPol-2018-86816/21-SEI, wurde die Teilschließung des Betriebes - beschränkt auf den genannten Nebenraum links neben dem Eingangsbereich des Lokals- gemäß § 56a Abs. 1 GSpG verfügt.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt sowie die Chronologie der jeweiligen Verfahren ergeben sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt der belangten Behörde. Unbestritten steht fest, dass die Bf Betreiberin des gegenständlichen Lokals ist. Aufgrund des vorgelegten Akteninhaltes steht unstrittig fest, dass sich im vorgelegten Akt lediglich im Beschlagnahmebescheid der belangten Behörde vom 20.7.2017, eine Aufforderung zur Einstellung des illegalen Glücksspielbetriebs und der Androhung der Betriebsschließung gemäß § 56a GSpG findet. Diese ist jedoch nicht an die beschwerdeführende F GmbH, sondern an Herrn S L (handelsrechtlicher und kaufmännischer Geschäftsführer der F GmbH) gerichtet.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 56a Abs. 1 GSpG kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden und mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie

die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24.2.2014, 2013/17/0516, festgehalten hat, ergibt sich „aus § 56a Abs. 1 GSpG [...], dass die Behörde, bevor sie vor Ort eine gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügt, den Verfügungsberechtigten zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen des GSpG veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufzufordern hat. [...] Eine solche Anordnung hat der eigentlichen Betriebs-schließung voranzugehen; sie bildet [...] eine Tatbestandsvoraussetzung für deren Verfügung.“

Im vorliegenden Fall steht fest, dass sich lediglich im Beschlagnahmebescheid der belangten Behörde vom 20.7.2018 eine Aufforderung gemäß § 56a, die ausdrücklich an S L gerichtet ist, findet.

Der Sinn dieser Aufforderung besteht offenkundig darin, dass jene natürlichen oder juristischen Personen, welche Glücksspiele entgegen den Bestimmungen des GSpG veranstalten oder durchführen, die Möglichkeit haben, eine Betriebsschließung abzuwenden, indem sie diese verbotenen Glücksspiele beenden. Daraus ergibt sich, dass diese Aufforderung an den Veranstalter bzw. Durchführenden der Glücksspiele zu richten ist. Als „durchführend“ ist jene natürliche oder juristische Person anzusehen, in deren Betrieb die Spieler ihre Einsätze tätigen und die Gewinne ausbezahlt werden, weil ja dieser Betrieb von der angedrohten Schließung betroffen ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 30.3.2016, Ra 2016/09/0002, festgehalten , dass ein „Bescheid gemäß § 56a Abs. 3 GSpG [...] an den (Inhaber des) zu schließenden ‚Betrieb(s)‘ zu richten oist. Ist eine GmbH Inhaberin des Betriebes, ist der Bescheid über die Schließung an die GmbH zu richten; [...]. Wird der Bescheid an eine Person, welche seit Einbringung ihres nicht protokollierten Einzelunternehmens in die GmbH den Betrieb führt, zugestellt, wird er gegenüber der GmbH nicht rechtswirksam erlassen. Die Umdeutung eines ausdrücklich genannten Bescheidadressaten ist nicht zulässig.“ Überdies hielt der Verwaltungsgerichtshof im angeführten Erkenntnis fest, dass „ein nicht an den sachlich richtigen Adressaten gerichteter und zugestellter Bescheid, der eine (der Sache nach) unrichtige Adressatin belastet, [...] auf Grund eines von dieser erhobenen Rechtsmittels schon aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben“ ist. Die Bf ist Betreiberin des gegenständlichen Lokals, weshalb sie zu Recht als Adressatin des bekämpften Betriebsschließungsbescheides bezeichnet wurde.

Die belangte Behörde stützt sich offensichtlich auf die Aufforderung im Beschlagnahmebescheid vom 20.7.2017, da -entgegen ihren Feststellungen im

angefochtenen Bescheid- eine diesbezügliche Aufforderung im Beschlagnahmebescheid vom 6.2.2018 nicht enthalten ist.

Die Aufforderung im Bescheid vom 20.7.2017 ist jedoch einerseits nicht an die lokalbetreibende Bf gerichtet, andererseits hat sich diese Aufforderung bereits auf die der gegenständlichen Schließung vorangehenden Betriebsschließung vom 23.11.2017 bezogen. Diese Schließung wurde im Rahmen der Kontrolle am 23.11.2017 mündlich verfügt. Diese Verfügung hat in weiterer Folge als aufgehoben gegolten, da die Behörde nicht binnen Monatsfrist einen schriftlichen Bescheid erlassen hat.
Für die nunmehr in Beschwerde gezogene Betriebsschließung hat diese Aufforderung im Bescheid vom 20.7.2017 keine Wirkung mehr. Die Wirkung der Aufforderung im Bescheid vom 20.7.2017 kann sich nicht auf jede weitere Betriebsschließung beziehen.

§ 56a GSpG orientiert sich augenscheinlich an der Bestimmung des § 360 GewO, wobei in der dortigen Bestimmung ausdrücklich angeführt ist, dass die (auch dort zwingend notwendige und als Verfahrensanordnung bezeichnete) Aufforderung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes an den Gewerbeausübenden bzw. den Anlageninhaber zu richten ist. Der Vergleich der beiden Bestimmungen deutet ebenfalls darauf hin, dass die Aufforderung zur Einstellung des Glücksspiels gemäß § 56a Abs. 1 GSpG an den Lokalbetreiber zu richten ist, dessen Lokal bei Nichtbeachten der Aufforderung geschlossen werden soll (vgl. LVwG-412870/2/KLi/JW, vom 8.6.2018). Unstrittig ist im gegenständlichen Lokal die beschwerdeführende F GmbH Betreiberin des gegenständlichen Lokals.

Im anhängigen Fall hätte die Behörde daher jedenfalls ein Aufforderungsschreiben an die Beschwerdeführerin richten müssen. Ein solches Aufforderungsschreiben ist nicht ergangen. Ein solches findet sich nicht im Akt. Entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid findet sich im Beschlagnahmebescheid der belangten Behörde vom 6.2.2018, GZ: BHRIPol-2017-471153/27-SEI, keine Aufforderung an den Betreiber gemäß § 56a GSpG.

Dieses Aufforderungsschreiben ist jedoch gemäß § 56a Abs. 1 GSpG eine notwendige Voraussetzung für die Schließung des Betriebes, wobei der Sinn des Aufforderungsschreibens augenscheinlich darin besteht, dass dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt wird, den rechtmäßigen Zustand aufgrund dieser Aufforderung herzustellen und damit eine behördliche Betriebsschließung zu vermeiden. Dieses Aufforderungsschreiben wurde im vorliegenden Fall nicht an die Beschwerdeführerin gerichtet. Es kann aber auch nicht davon ausgegangen werden, dass die zur vorangehend verfügten Betriebsschließung erlassene Aufforderung auch weitergehende Gültigkeit für daran anknüpfende Betriebsschließungen hat.

Zusammengefasst ergibt sich daher, dass für die nunmehrige Betriebsschließung, welche mit Bescheid vom 15.3.2018, GZ: BHRIPol-2018-86816/21-SEI, angeordnet wurde, zuvor eine Aufforderung an die Bf zur Einstellung der Glücksspiele nicht ergangen ist. Nachdem diese Aufforderung an die Beschwerdeführerin zur Einstellung der Glücksspiele aber eine Tatbestandsvoraussetzung für die Verfügung der Betriebsschließung ist, sind im Ergebnis die Voraussetzungen für die Betriebsschließung nicht erfüllt.

Die darüber hinausgehenden Einwendungen der Beschwerdeführerin zur Europarechtswidrigkeit des GSpG bzw. zum Verdacht der Übertretung des GSpG können somit dahingestellt bleiben.

Im Ergebnis war der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. März 2016, Ra 2016/09/0023.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger